

SATZUNG
DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER WOHNUNGSUNTERNEHMEN
DES REGIERUNGSBEZIRKES OBERBAYERN

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

§1

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen

**"ARBEITSGEMEINSCHAFT DER WOHNUNGSUNTERNEHMEN DES
REGIERUNGSBEZIRKES OBERBAYERN";**

kurz:

"AdW Oberbayern".

Sie ist eine selbstständige Untergliederung des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V..

2. Die Tätigkeit der AdW Oberbayern erstreckt sich auf das Gebiet

DES REGIERUNGSBEZIRKES OBERBAYERN.

Die Geschäftsstelle ist jeweils am Ort und im Unternehmen des Vorstandsvorsitzenden der AdW Oberbayern.

§ 2

1. Die AdW Oberbayern hat den Zweck

- a) die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern sowie die Mitglieder zu beraten;
- b) die Mitglieder durch einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch in allen Aufgabenbereichen der Wohnungswirtschaft zu informieren;
- c) in Abstimmung mit dem Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. die wohnungspolitischen Interessen ihrer Mitglieder im REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN zu vertreten.
- d) der Wahrung der in § 14 (3) Nr. 1. und 2. der Satzung des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. der AdW Oberbayern zustehenden Aufgaben und Rechte.

2. Der Zweck der AdW Oberbayern ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder der AdW Oberbayern können sein:
 - a) alle Wohnungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihren Wohnungsbestand oder Teile hieraus im Regierungsbezirk Oberbayern haben und
 - b) andere Unternehmen und Institutionen, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der AdW Oberbayern liegt.
 - c) Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglieder des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V. sind, unterliegen den Einschränkungen des § 14 (1) Satz 2 und 3 der Verbandssatzung.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Über die Aufnahme in die AdW Oberbayern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus der AdW Oberbayern oder wenn eine der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt den Bestand der AdW Oberbayern nicht. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen der AdW Oberbayern.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in Textform zum jeweiligen Jahresende möglich. Sie muss mindestens drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
 - b) den Zwecken der AdW Oberbayern oder dem Ansehen seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Auszuschließenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung: Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ausschlussklärung und ihre Begründung sind dem Mitglied vom Vorstand der AdW Oberbayern in Textform zuzustellen. Mit der Zustellung endet die Mitgliedschaft.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Unterstützung der AdW Oberbayern gemäß § 2 dieser Satzung bei der Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen (§ 8).

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der AdW Oberbayern einzuhalten und die von den Organen der AdW Oberbayern gefassten Beschlüsse zu beachten sowie sie bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren fristgerecht zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfang des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erworben wird. Die Beitragspflicht endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

Organe der AdW Oberbayern

§ 7

Organe der AdW Oberbayern sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der der AdW Oberbayern angehörenden Mitglieder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden.

An der Mitgliederversammlung können sonstige Vertreter von Mitgliedern ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V. ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der AdW Oberbayern, mindestens jährlich einmal - im Übrigen nach Bedarf - einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung in Textform. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden beantragt
 - oder
 - der Vorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt
 - oder
 - es in dem Fall des § 10 Nr. 6 Satz 3 notwendig wird.
5. Die Mitgliederversammlung soll in Präsenzform stattfinden. Aus wichtigem Grund kann diese auch in Textform, in Schriftform oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand.

Ein Beschluss ist ohne Versammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Gremium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der AdW Oberbayern geleitet. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden und seines Stellvertreters obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestellendem Vertreter.
7. Jedes Mitglied der AdW Oberbayern hat eine Stimme.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Wenn mehr als der zehnte Teil der vertretenen Stimmen es verlangt oder wenn die Feststellung des Abstimmungsergebnisses es erfordert, muss schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung der AdW Oberbayern sowie die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind nur gültig, wenn sie

- a) in der Tagesordnung angekündigt sind und
- b) mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen dafür votieren.

9. Wahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Auf Antrag kann per Akklamation gewählt werden, wenn nicht mehr als der zehnte Teil der vertretenen Stimmen widerspricht. Bei Wahlen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
10. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung und Wahlvorschläge müssen 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes über die Anschrift der AdW Oberbayern in Textform zugehen und sind von ihm unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten.
11. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes der AdW Oberbayern;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über nicht fristgerecht gestellte Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der AdW Oberbayern;
 - h) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren;
 - i) Wahrung der in § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Satzung des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V. der AdW Oberbayern zustehenden Aufgaben und Rechte;
 - j) Aufnahme von Mitgliedern;
 - k) Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 (4));
 - l) die Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstände.
2. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Der Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Es können bis zu 7 Personen bestellt werden. Er setzt sich zusammen aus Vertretern von Genossenschaften, Vereinen, Gesellschaften und Unternehmen sonstiger Rechtsform, die dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens angehören müssen. Dabei sollen die Genossenschaften und Gesellschaften bzw. die verschiedenen Gesellschaftsformen annähernd so repräsentiert sein, wie sie in der Mitgliedschaft repräsentiert sind.
2. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung - unmittelbar nach seiner Wahl - für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassier.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahlen finden auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr statt.
Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet am Schluss der betreffenden Mitgliederversammlung.
Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet nach Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2.
6. Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Seine Amtsdauer ist auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen beschränkt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter "drei", so muss spätestens innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
8. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei den Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 12

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenführung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.
3. Das Vermögen der AdW Oberbayern ist unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder anzulegen und zu verwalten. Die Kosten der Verwaltung müssen sich in angemessenen Grenzen halten.
4. Der Kassenbericht wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 13

Bei einer Auflösung der AdW Oberbayern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des vorhandenen Vermögens der AdW Oberbayern.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung der AdW Oberbayern am 22.10.2021 in Grassau (einstimmig) beschlossen und tritt zum 22.10.2021 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Trostberg, den 22.10.2021

Gerhard Hofer
Vorsitzender

